

**Gesetz zur Einführung der beitragsfreien Förderung im Kindergarten und zur
Änderung weiterer Vorschriften¹**

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

bisherige Fassung	Neufassung mit den Änderungen des Referentenentwurfs
Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes	Artikel I Änderung des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Feststellung der Kostenbeteiligung nicht fest, so ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Festsetzung der Kostenbeteiligung zugrunde zu legen. Steht auch dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Bemessungsgrundlage der Kostenbeteiligung</p> <p>(1)</p> <p>(2) Als Einkommen gilt die Summe der im letzten Kalenderjahr vor Festsetzung der Kostenbeteiligung erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des anderen Elternteils oder des Kindes ist nicht zulässig. Steht dieses Einkommen noch nicht fest, so ist bis zu dessen endgültiger Feststellung die Kostenbeteiligung vorläufig auf der Grundlage der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse dieses Jahres zu bemessen. Ausländische Einkünfte, die den Einkünften im Sinne von Satz 1 entsprechen und der deutschen Einkommensbesteuerung nicht unterliegen, sind als Einkommen einzubeziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Höhe der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Die Höhe der Kostenbeteiligung für die Betreuung ergibt sich aus den Anlagen zu diesem Gesetz unter Berücksichtigung der in den Absätzen 2 bis 5 und in § 4 geregelten Fälle. Die Kostenbeteiligungsstaffelung der Anlage 1</p>

¹ Stand 13.02.2009

endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird von dem für das Kind zuständigen Jugendamt, im Falle der ergänzenden Betreuung von dem zuständigen Bezirksamt durch Bescheid festgesetzt. Die festgesetzte Kostenbeteiligung wird vom jeweiligen Träger, für die Kindertagespflege vom für den Leistungsberechtigten zuständigen Jugendamt geltend gemacht und eingezogen; bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes und bei der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) geändert worden ist, außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18.

endet für Kinder in Tagespflegebetreuung mit der Einkommensgruppe, die in Zeile 34 ausgewiesen ist. Die Kostenbeteiligung ist auf volle Euro zu runden und wird unter Beachtung von § 26 des Kindertagesförderungsgesetzes einschließlich der Kostenbeteiligung für Angebote an Schulen nach § 4a durch das zuständige Jugendamt festgesetzt und ist vorbehaltlich der Regelung in Satz 4 und 5 vom jeweiligen Träger nach eigenem Recht geltend zum machen und einzuziehen. Für Angebote der Kindertagespflege und der ergänzenden Betreuung nach § 19 Abs. 6 des Schulgesetzes außerhalb von Kooperationen mit Trägern der freien Jugendhilfe wird die Kostenbeteiligung durch das Jugendamt mittels Verwaltungsakt geltend gemacht und eingezogen. Bei einer Betreuung in einem Eigenbetrieb im Sinne des § 20 des Kindertagesförderungsgesetzes erfolgt die Einziehung mittels Verwaltungsakt des Eigenbetriebes, der auch für die Rechtsbehelfsverfahren zuständig ist.

(2) Lebt das Kind nicht bei seinen Eltern oder einem Elternteil, sondern auf Dauer bei anderen Personen oder erhält eine stationäre Hilfe zur Erziehung nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung unabhängig vom Einkommen auf den nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Mindestbetrag. Wird das Kind im Haushalt dieser Personen in Kindertagespflege gefördert, so ermäßigt sich die Kostenbeteiligung bei erweiterter Ganztagsförderung und bei Ganztags- und Teilzeitförderung auf monatlich 15 Euro je Kind. Wird der Unterhalt des Kindes durch Mittel des Landes sichergestellt, wird die Kostenbeteiligung durch die Personen oder den Träger der Einrichtung im Sinne des Satzes 1 geleistet. Bei Halbtagsförderung wird keine Kostenbeteiligung erhoben.

(3) Bei mehreren Kindern (Geschwisterkindern), die in der Familie leben, ermäßigt sich die Kostenbeteiligung je Kind für Familien mit zwei Kindern auf 80 Prozent, für Familien mit drei Kindern auf 60 Prozent und für Familien mit vier und mehr Kindern auf 50 Prozent der nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgeblichen Kostenbeteiligung; dies gilt nicht in den Fällen nach Absatz 2. Die Ermäßigung wird auch dann gewährt, wenn ein kostenbeteiligungspflichtiger

<p>Lebensjahr vollenden. (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt. Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. (5) Im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben. In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.</p>	<p>Elternteil für ein nicht in der Familie lebendes Kind eine gesetzliche Unterhaltspflicht erfüllt. Bei der Ermäßigung werden nur Kinder bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. (4) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 2 und 3 werden von Amts wegen gewährt, <u>sofern die eine Ermäßigung rechtfertigenden Unterlagen der für die Festsetzung der Kostenbeteiligung zuständigen Stelle des Jugendamts vorliegen.</u> Die Ermäßigungen gelten, solange die Gründe dafür bestehen. Fallen die Ermäßigungsgründe weg, so haben die Kostenbeteiligungspflichtigen dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen. (5) <u>In den letzten drei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird, einschließlich der Fälle nach den Absätzen 2 und 3, mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung, eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 nicht erhoben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p> <p>(1) (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Individuelle Berechnung der Kostenbeteiligung, Härteregelung</p> <p>(1) (4) Auf Antrag kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten und zur Sicherstellung der weiteren Förderung des Kindes befristet ganz oder teilweise von der Zahlung der künftig fällig werdenden Kostenbeteiligung abgesehen werden. <u>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, für Angebote an Schulen im Sinne des § 4a die für Schule zuständige Senatsverwaltung, können durch Verwaltungsvorschriften für einzelne Fallgruppen die Kostenfreiheit, einschließlich des Verpflegungsanteils, regeln.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes betreute Kind wird die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden. (2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. (3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Festsetzung der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Für jedes betreute Kind <u>soll</u> die nach der einschlägigen Anlage jeweils maßgebliche höchste Kostenbeteiligung festgesetzt <u>werden</u>, sofern nicht die eine Verringerung der Kostenbeteiligung rechtfertigenden Unterlagen vorgelegt werden. (2) Die Festsetzung der Kostenbeteiligung ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen. (3) Ergibt sich auf Grund des Eintritts oder des</p>

<p>Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 Satz 4 oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.</p> <p>(4) Auf eine Änderung der Kostenbeteiligung auf Grund eines innerhalb eines Monats festgestellten, wechselnden Betreuungsumfangs findet für diesen Monat § 6 Abs. 2 entsprechend Anwendung.</p>	<p>Wegfalls eines Ermäßigungstatbestandes oder auf Grund eines geänderten Einkommens eine veränderte Kostenbeteiligung, so wird diese vom 1. des Monats an berücksichtigt, in dem eine Neufestsetzung der Kostenbeteiligung beantragt oder die Kostenbeteiligung von Amts wegen überprüft wird. Für die zurückliegende Zeit werden mit Ausnahme der Fälle, in denen sich auf Grund einer Kostenbeteiligungsfestsetzung nach § 2 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 2 Abs. 3 Satz 2 etwas anderes ergibt, zuviel gezahlte Beträge nicht erstattet und zu wenig gezahlte Beträge nicht nachgefordert. Abweichend von Satz 2 werden zu wenig gezahlte Beträge nachgefordert, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Mitteilungspflicht nach § 3 Abs. 4 nicht nachgekommen sind oder das Jugendamt in einer anderen für die Höhe der Kostenbeteiligung maßgeblichen Weise getäuscht haben.</p> <p><u>(4) Ändert sich innerhalb eines Monats der Betreuungsumfang, so findet für die hieraus folgende Änderung der Kostenbeteiligung für diesen Monat § 6 Abs. 1 entsprechend Anwendung.</u></p> <p><u>(5) Forderungen und Erstattungen aus der Kostenbeteiligung gemäß § 1 können gegeneinander aufgerechnet werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.</p> <p>(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat berechnet sich die Kostenbeteiligung nach Tagessätzen.</p> <p>(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.</p> <p>(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beginn und Ende der Kostenbeteiligung</p> <p>(1) Fällt der vertraglich vereinbarte Betreuungsbeginn spätestens auf den 20. eines Monats, so ist für diesen Monat der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Bei einem nach diesem Zeitpunkt vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist der Kostenbeitrag erstmalig für den folgenden Monat zu zahlen.</p> <p><u>(2) Bei vertraglich vereinbarten Betreuungszeiträumen von weniger als einem Monat wird die Kostenbeteiligung für einen vollen Monat fällig.</u></p> <p>(3) Wird das Betreuungsangebot nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen, so berührt dies nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Kostenbeteiligung.</p> <p>(4) Scheidet das Kind vor Monatsende aus der Betreuung aus, so ist für diesen Monat noch der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Eine Erstattung findet</p>

nicht statt.	nicht statt.
§ 8 Übergangsregelung	§ 8 Übergangsregelung
<p>(1) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p><u>(2) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.</u></p>	<p><u>(1) Bis zum 31. Dezember 2009 ist § 3 Abs. 5 in der vor dem 1. August 2009 geltenden Fassung anzuwenden. Im Jahr 2010 gilt § 3 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass in den letzten zwei Jahren vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht eine Kostenbeteiligung nach § 1 Abs. 1 mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten für eine im Angebot enthaltene Verpflegung nicht erhoben wird.</u></p> <p>(2) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 2 über die Höhe der Kostenbeteiligung für eine im Angebot enthaltene Mahlzeit ist § 3 Abs. 1 Satz 4 in der bis zum 31. Juli 2005 geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p><u>(3) Bei der Kostenbeteiligung sind die in § 28 des Kindertagesförderungsgesetzes festgelegten Bestimmungen zu beachten.</u></p>
Kindertagesförderungsgesetzes	Artikel II Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes
§ 2 Geltungsbereich	§ 2 Geltungsbereich
<p>(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), in der jeweiligen Fassung ergibt.</p> <p>(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4</p>	<p>(1) Die Verpflichtung zur Gewährleistung bedarfsgerechter Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach diesem Gesetz richtet sich an das Land Berlin als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sich eine Zuständigkeit aus den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I. S. 818), in der jeweiligen Fassung ergibt. <u>In Einzelfällen, insbesondere bei einem befristeten, berufsbedingten Aufenthalt in Berlin kann abweichend von Satz 1 eine Förderleistung nach diesem Gesetz finanziert werden.</u></p> <p>(2) Die nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bestehende Verpflichtung, für Kinder im schulpflichtigen Alter nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten, ist durch entsprechende Angebote auf Grundlage des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), geändert</p>

<p>Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.</p> <p>(3) Die Regelungen der §§ 1, 6, 8 bis 12, 14 Abs. 1 und 2 und des § 25 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.</p>	<p>durch Artikel III des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung zu erfüllen, wenn in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 ein Bedarf für eine solche Förderung besteht.</p> <p>(3) Die Regelungen der §§ 1, <u>5a Abs. 3</u>, 6, bis 12, 14 Abs. 1 und 2 und des § 25 8 finden auf alle Träger von Tageseinrichtungen Anwendung, unabhängig davon, ob diese nach § 23 finanziert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anspruch und bedarfsgerechte Förderung</p> <p>(1) Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schuleintritt Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung; Kinder, die bis zum 31. Juli des nächsten Jahres das dritte Lebensjahr vollenden, können ohne Vorliegen eines Bedarfs ab dem 1. August des laufenden Jahres gefördert werden. Kinder unter drei Jahren sollen einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird. Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, liegt regelmäßig ein Bedarf zumindest für eine Halbtagsförderung in einer Tageseinrichtung vor, wenn die Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Anspruch und bedarfsgerechte Förderung</p> <p>(1) Der <u>Anspruch auf eine Förderung in einer Tageseinrichtung ohne Nachweis eines Bedarfs richtet sich nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung; § 2 Abs. 1 bleibt unberührt. Im Übrigen sollen Kinder einen geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege erhalten, wenn ein entsprechender Bedarf festgestellt wird.</u> Gleiches gilt für Kinder nach Satz 1, soweit ein über eine Halbtagsförderung hinausgehender Bedarf oder eine Betreuung in Kindertagespflege beantragt wird. Der Betreuungsumfang soll dem Förderungsbedarf des Kindes und den Bedürfnissen seiner Familie gerecht werden. Die Jugendämter sollen die Eltern unter Berücksichtigung ihrer Wünsche und der familiären Bedürfnisse umfassend über die ihrem Kind zustehenden Ansprüche und Möglichkeiten informieren und beraten. Soweit die Voraussetzungen für die Bewilligung des Antrags vorliegen, soll der Bedarfsbescheid (Gutschein) auf Wunsch der Eltern übersandt werden.</p> <p>(2)</p> <p>(3) <u>Für alle Kinder im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht wird auf Antrag ohne weitere Bedarfsprüfung auch eine Teilzeitförderung zuerkannt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Förderung</p> <p>(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 a</p> <p style="text-align: center;">Sprachliche Förderung</p> <p>(1) Zur Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache werden bei den Kindern entsprechend den durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der für Schule zuständigen Senatsverwaltung</p>

<p>festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt. (2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen.</p> <p>(3) Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.</p>	<p>festgelegten Vorgaben standardisierte Sprachstandsfeststellungen in den Tageseinrichtungen in der Verantwortung der Träger durchgeführt. (2) Die Feststellung des Sprachstands nach Absatz 1 und die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache nach § 1 Abs. 2 Satz 3 sind im Rahmen einer Vereinbarung nach § 13 von den Trägern sicherzustellen. <u>Das gemäß der Sprachdokumentation nach § 13 zu ermittelnde Ergebnis des Sprachstandes ist für jedes Kind zum Zwecke anonymisierter statistischer Auswertungen und zur Sicherstellung der kontinuierlichen Sprachförderung bei festgestelltem Sprachförderbedarf der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu übermitteln.</u></p> <p>(3) <u>Über das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung wird den Eltern vom Träger rechtzeitig eine Bescheinigung zur Vorlage bei der Schulanmeldung ausgehändigt.</u> Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht die Förderung in einer Tageseinrichtung beenden, ist die Beendigung der Förderung dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen, das das zuständige Schulamt benachrichtigt. <u>Sofern Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf eine Förderung in einer öffentlich finanzierten Kindertagespflege beenden, meldet das Jugendamt dies dem zuständigen Schulamt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren</p> <p>(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltend gemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken. (2) Insbesondere bei Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr soll das Jugendamt die Eltern auf Kindertagespflegeplätze als ein für Kleinkinder geeignetes Förderangebot hinweisen und deren Vermittlung unterstützen. (3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener Wegezeiten feststellt. Gegenstand der</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren</p> <p>(1) Die Eltern melden den Anspruch und Förderungsbedarf bei dem zuständigen Jugendamt durch Antrag an. Sie haben an der Feststellung des geltendgemachten Bedarfs durch die notwendigen Angaben insbesondere zur Familiensituation und zur Arbeitssituation mitzuwirken. (2) <u>Die Kindertagespflege für bis zu fünf Kinder ist ein Angebot vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Sie kann in besonderen Bedarfsfällen auch für ältere Kinder genutzt werden. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.</u> (3) Das zuständige Jugendamt stellt den Anspruch oder Bedarf fest und erteilt einen Bescheid, der zugleich den erforderlichen Betreuungsumfang unter Berücksichtigung angemessener</p>

<p>Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.</p> <p>(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.</p> <p>(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>Wegezeiten feststellt. Gegenstand der Feststellung sind auch die erforderlichen Aussagen für zusätzliches Personal im Sinne von § 11 Abs. 2 Nr. 3.</p> <p>(4) Der Bescheid berechtigt zu einer bezirksübergreifenden Platzwahl innerhalb des zur Verfügung stehenden freien Angebotes und zur Inanspruchnahme eines nach § 23 finanzierten Platzes mit den vom Jugendamt festgestellten Leistungen. Diese Berechtigung gilt bei einem Wechsel in eine andere Tageseinrichtung weiter, soweit zugleich die Inanspruchnahme (vertragliche Belegung) des bisherigen Platzes endet. Gleiches gilt bei einem Wechsel von einer Tagespflegestelle zu einer Tageseinrichtung oder umgekehrt.</p> <p>(5) Ein Platznachweis erfolgt, sofern die Eltern dies wünschen, durch das zuständige Jugendamt. Es können auch freie Plätze in anderen Bezirken nachgewiesen werden.</p> <p>(6) Eine erneute Bedarfsprüfung ist <u>nur</u> notwendig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erweiterung des Betreuungsumfangs gewünscht wird, 2. die in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 festzulegende Frist, bis zu der die Förderung begonnen haben muss, abgelaufen ist, 3. das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und von der Krippe in den Kindergarten wechselt, soweit dort nicht nur eine Halbtagsförderung in Anspruch genommen werden soll. <p>In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 2 ist ein Antrag nach Absatz 1 erforderlich. Die Überprüfung im Falle des Satzes 1 Nr. 3 erfolgt von Amts wegen, <u>wobei Widerspruch und Klage gegen die Entscheidung keine aufschiebende Wirkung haben</u>; Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung. Die Prüfung eines behinderungsbedingten Mehrbedarfs ist nicht erforderlich, soweit eine Befristung im Sinne von § 6 Abs. 2 noch nicht abgelaufen ist.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 11a</u> <u>Besondere Zuschläge</u></p> <p><u>(1) Die Träger erhalten für die Umsetzung des landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich der Sprachdokumentation nach §</u></p>

	<p><u>13 einen finanziellen, platzbezogenen Zuschlag (Bildungszuschlag). Der Zuschlag entfällt, wenn eine externe Evaluation im Sinne von § 13 Abs. 3 Nr. 3 die ordnungsgemäße Umsetzung nicht bestätigt; die Verpflichtung zur Umsetzung auf Grund § 23 Abs. 3 Nr.3 in Verbindung mit § 13 bleibt unberührt.</u></p> <p><u>(2) Kinder in Tageseinrichtungen mit einer durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung fachlich anerkannten, zweisprachigen Konzeption, erhalten einen platzbezogenen Zuschlag, wenn auf dieser Grundlage mit einer staatlichen Europaschule Berlin eine Kooperationsvereinbarung besteht (Europa-Kindertagesstätte).</u></p> <p><u>(3) Träger von Familienzentren nach § 24a des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes können einen platzbezogenen oder pauschalen, einrichtungsbezogenen Zuschlag erhalten.</u></p> <p><u>(4) Das Nähere zu den Verfahren, den Voraussetzungen und der Höhe des jeweiligen Zuschlages nach den Absätzen 1 bis 3 ist in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 zu regeln.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Bau und Ausstattung</p> <p>(1) Bei der Errichtung von Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist und diese Einrichtungen barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Bau und Ausstattung</p> <p>(1) Tageseinrichtungen im Sinne von § 3 Abs. 2 und 3 müssen in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sein, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 entsprechende Förderung der Kinder möglich ist. Dabei sind insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Abs. 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen sind pädagogische Fachkräfte zu beteiligen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung</p> <p>Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Qualitätsentwicklungsvereinbarung</p> <p>Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und dem Dachverband der Kinder- und Schülerläden unter Beteiligung der Eigenbetriebe sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur</p>

<p>Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen.</p>	<p>Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen auf Grundlage eines von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung beschlossenen landeseinheitlichen Bildungsprogramms einschließlich Sprachdokumentation zu verhandeln und abzuschließen. <u>In den Vereinbarungen soll unter Beachtung der Regelungen über den Sozialdatenschutz die Verpflichtungen der Träger der Tageseinrichtungen zur Weitergabe der erforderlichen Informationen über die Qualitätsentwicklung einschließlich von Berichten über die Ergebnisse von Evaluationsverfahren an die Jugendämter und an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung wie auch an die mit der Begleitung der Qualitätsentwicklung beauftragten Dritten aufgenommen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Betreuungsvertrag</p> <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Pflicht, eine nach § 26 festzusetzende Kostenbeteiligung an den Träger zu leisten, 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, 4. die Kündigungsfrist; diese darf zwei Monate nicht überschreiten. <p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Betreuungsvertrag</p> <p>(1) Zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Eltern wird auf Grundlage des festgestellten Bedarfs ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen, der zumindest Aussagen treffen muss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die zu erbringende Leistung nach diesem Gesetz, 2. die Pflicht, eine nach § 26 festzusetzende Kostenbeteiligung an den Träger zu leisten, 3. die zur Zeit der Aufnahme geltenden täglichen Öffnungszeiten, die Dauer der jährlichen Schließzeiten der Einrichtung und die Regelungen zur Sicherstellung der Betreuung während der Schließzeiten, <u>4. die Kündigungsfrist; diese darf einen Monat zum Monatsende nicht überschreiten.</u> <p>(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Einstellung der platzbezogenen Finanzierung oder die Nichtleistung der Kostenbeteiligung, dagegen grundsätzlich nicht die Reduzierung des Betreuungsumfangs. <u>Wird wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung gekündigt, ist der Träger berechtigt und verpflichtet, dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mitzuteilen; die Eltern sind hierauf im Betreuungsvertrag</u></p>

<p>berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen.</p>	<p><u>schriftlich hinzuweisen.</u> In den Verträgen ist vorzusehen, dass bei Entscheidungen über finanzielle Mehrbelastungen im Sinne von § 14 Abs. 2 Satz 2 die Eltern zur fristlosen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt sind, sofern die Eltern keine Möglichkeiten haben, vor Umsetzung der Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 4 zu kündigen. <u>Befristungen oder Bedingungen zur Auflösung des Betreuungsvertrages sind nur aus dringenden Gründen im Einzelfall zulässig. Darüber hinausgehende allgemeine Befristungen oder Bedingungen sind nur zulässig, wenn diese auf Grund der pädagogischen Konzeption erforderlich sind und die für die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständige Stelle zugestimmt hat.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Inhalt des Angebotes</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. Zur Sicherstellung sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu vereinbaren. § 7 gilt für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</p> <p>(2) Kindertagespflege wird insbesondere angeboten als 1. Tageseinzelpflege für ein bis drei Kinder oder für bis zu vier Kinder, soweit zumindest ein Kind vertretungsweise, zeitlich befristet oder nicht länger als halbtags gefördert wird, 3. Kindertagespflege für Kinder mit besonderem individuellen Förderungsbedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Inhalt des Angebotes</p> <p>(1) Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson für einen Teil des Tages oder ganztags im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Die Tagespflegepersonen müssen über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege verfügen, die sie durch die Teilnahme an qualifizierten Lehrgängen oder in anderer Weise nachweisen sollen. <u>Hierzu sind mit den Tagespflegepersonen im Vertrag nach § 16 auch Vereinbarungen über Standards und Weiterbildung zu abzuschließen, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Erlaubnis nach § 32 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erfolgt. Für die öffentlich finanzierten Kindertagespflegestellen ist das landeseinheitliche Bildungsprogramm einschließlich der Sprachdokumentation nach § 13 maßgeblich, soweit die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung auf Grund der besonderen Bedingungen der Kindertagespflege nichts Abweichendes vorgibt. Die §§ 5a, 7 gelten für die Kindertagespflege entsprechend; ein Anspruch auf Nachweis einer Tagespflegeperson besteht nicht.</u></p> <p>(2) <u>Die Kindertagespflege für mehr als fünf Kinder in einer Kindertagespflegestelle ist ein altersgemischtes Angebot einschließlich von Kindern im Grundschulalter, welches als besonders flexibles Betreuungsangebot Bestandteil des Angebots an Tagesbetreuungsplätzen ist.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der Erstattungen nach <u>§ 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch</u> wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege</p> <p>(1) Ist die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege für sein Wohl geeignet und erforderlich und wird eine geeignete Tagespflegeperson durch das Jugendamt vermittelt oder von den Eltern nachgewiesen, so erhält diese vom Jugendamt als Ersatz für die ihr entstehenden Aufwendungen ein Tagespflegegeld und für ihre Erziehungsleistung ein Erziehungsgeld, wenn die Förderungsleistung dem festgestellten Betreuungsumfang entspricht. Soweit ein entsprechender Bedarf des Kindes besteht, setzt die Eignung voraus, dass in der jeweiligen Kindertagespflegestelle auch der Erwerb der deutschen Sprache der Kinder gefördert wird. <u>Die Höhe des Tagespflege- und Erziehungsgeldes einschließlich der nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehenen Erstattungen wird von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung durch Verwaltungsvorschriften festgesetzt.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Die Finanzierung von Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe soll auf Grundlage einer landesweiten Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung, und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Hierbei werden die Betriebskosten durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, angemessene Eigenleistungen des Trägers und eine Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt. Die Finanzierung erfolgt durch das zuständige Jugendamt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes gemäß dem nach § 7 Abs. 9 geregelten Verfahren. Für die Finanzierung erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsummen eine Mittelausstattung, welche auch die Finanzierung der Tagespflegeplätze einbezieht. <u>Die Finanzierung von besonderen Gruppen im Sinne</u></p>

<p>(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.</p> <p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, 2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, die auch regelt, dass der Träger Plätze anbietet, die unter Berücksichtigung der hiermit verbundenen finanziellen Belastungen der Eltern der Gewährleistungsverpflichtung des Landes Berlin im Sinne von § 2 Abs. 1 entsprechen, 3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet, 4. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht, 5. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht. 	<p><u>von § 6 Abs. 3 kann auch durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung sichergestellt werden; die Zuständigkeit für die Feststellung oder Geltendmachung von Kostenbeiträgen nach § 3 des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom...[bitte einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt</u></p> <p>(2) Als Eigenleistung des Trägers gelten auch die Elternmitarbeit und die ehrenamtliche Tätigkeit sowie die Bereitstellung von Räumen.</p> <p>(3) Die Kostenerstattung durch das Land Berlin setzt insbesondere voraus, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Träger die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, 2. der Träger der Leistungsvereinbarung nach Absatz 1 beigetreten ist, 3. im Zusammenhang mit der Förderung beim Träger für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, <u>wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderer Leistungen des Träger ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können; für den Bereich der Eltern-Initiativkindertagesstätten können in der Vereinbarung nach Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbart werden,</u> 4. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist, die daraus folgenden Verpflichtungen einhält und auf Anforderung des Landes Berlin diesem gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleistet, 5. die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht, 6. eine Inanspruchnahme auf Grund eines Betreuungsvertrags erfolgt, der den Vorgaben in § 16 entspricht.
<p style="text-align: center;">§ 26 Kostenbeteiligung</p> <p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Kostenbeteiligung</p> <p>Das Kind und seine Eltern haben sich an den Kosten der Inanspruchnahme der nach § 23 finanzierten Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung sowie an den Kosten der Kindertagespflege nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes</p>

<p>in der Fassung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322); in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht.</p>	<p>zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung wird vom zuständigen Jugendamt festgesetzt und bei der Finanzierung des Platzes nach § 23 unmittelbar abgesetzt; sie ist im Falle einer Bedarfsfeststellung nach § 7 mit dieser zu verbinden. Dies gilt auch für Überprüfungen und Anpassungen der Kostenbeteiligung. Im Falle einer rückwirkenden Veränderung der Kostenbeteiligung nach den Vorschriften des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes werden die Nachforderungen und Rückzahlungen vom Jugendamt unmittelbar gegenüber den zur Kostenbeteiligung Verpflichteten durch Bescheid geltend gemacht.</p>
<p>Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</p>	<p>Artikel III Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit</p> <p>(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten außerhalb von Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit</p> <p>(1) Die Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ermöglicht jungen Menschen die Entdeckung, Erprobung und Entfaltung ihrer persönlichen Fähigkeiten <u>in Ergänzung zu</u> Familie, Schule und Arbeitswelt und fördert die eigenständigen Zusammenschlüsse von jungen Menschen. Sie soll junge Menschen befähigen, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einrichtungen und Veranstaltungen der bezirklichen Jugendarbeit</p> <p>Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und Förderung der Jugend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Einrichtungen und Veranstaltungen der bezirklichen Jugendarbeit</p> <p>Die Jugendämter betreiben, bieten an oder fördern insbesondere Jugendfreizeitstätten in ihren verschiedenen Ausprägungen, internationale und nationale Begegnungen, Ferienlager und andere Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, Veranstaltungen der politischen Jugendbildung, der kulturellen und stadtteilorientierten Jugendarbeit sowie Veranstaltungen zur musischen, spielerischen und sportlichen Betätigung und Förderung der Jugend <u>einschließlich der schulbezogenen Jugendarbeit nach § 14 Abs. 1</u></p>

<p style="text-align: center;">—</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 24a</u> <u>Familienzentren</u></p> <p><u>In geeigneten Kindertagesstätten sollen Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie oder die Vermittlung solcher Leistungen angeboten werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p> <p>(1) (5) Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb zu untersagen, wenn das Wohl der Kinder oder Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet ist und der Träger der Einrichtung nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Erlaubnis und Untersagung des Betriebs einer Einrichtung</p> <p>(1) (5) <u>Wird eine Einrichtung im Sinne des § 45 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so soll die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung den weiteren Betrieb untersagen, wenn der Träger der Einrichtung nicht unverzüglich die Erlaubnis beantragt und diese erteilt werden kann. Gegen die den weiteren Betrieb untersagende Entscheidung haben Widerspruch und Klage keine aufschiebende Wirkung.</u> Dies gilt entsprechend für den Betrieb einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 48 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32 Pflegerlaubnis</p> <p>(1) Die Pflegerlaubnis nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf bei Vollzeitpflege nicht für mehr als fünf Kinder oder Jugendliche und bei Tagespflege nicht für mehr als acht Kinder erteilt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Pflegerlaubnis</p> <p>(1) <u>Die Pflegerlaubnis für Vollzeitpflege nach § 44 des Achten Buches Sozialgesetzbuch darf nicht für mehr als fünf Kinder erteilt werden. Die Erlaubnis für Kindertagespflege kann für bis zu acht Kinder erteilt werden, wenn die Pflegeperson neben der erforderlichen besonderen Qualifikation eine weitere Betreuungsperson beschäftigt. Die Pflegerlaubnis kann für bis zu zehn Kinder erteilt werden, wenn mindestens zwei im Sinne von Satz 2 geeignete Tagespflegepersonen die Betreuung im Verbund organisieren. Eine Vorsorge für Vertretungssituationen muss gewährleistet sein. § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch findet auf die Kindertagespflege entsprechend Anwendung. Die für die Erlaubnis maßgebliche Anzahl der Kinder bestimmt sich nach der vertraglichen Belegung je Tag. Näheres zu den Anforderungen an die Qualifikation der Tagespflegepersonen, auch unter Berücksichtigung der Zahl der</u></p>

<p>(2) Werden jeweils mehr Kinder und Jugendliche betreut oder wird jeweils mehr Kindern oder Jugendlichen Unterkunft gewährt, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>	<p><u>betreuten Kinder, ist durch Verwaltungsvorschriften zu regeln.</u></p> <p>(2) Werden jeweils mehr Kinder und Jugendliche betreut oder wird jeweils mehr Kindern oder Jugendlichen Unterkunft gewährt, so bedarf es einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Örtlicher und überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe</p> <p>(2) Für die örtliche Zuständigkeit der Jugendämter der Bezirke gelten die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des örtlichen Trägers nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch entsprechend, soweit in diesem Gesetz oder in von der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. <u>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann abweichende Regelungen im Sinne von Satz 2 durch Rechtsverordnung treffen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann vorübergehend Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Anschub-finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass die Fortsetzung der Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 47 Förderung der freien Jugendhilfe</p> <p>(1)</p> <p>(2) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung ist zuständig für die Förderung von überbezirklichen Verbänden sowie von Einrichtungen, Diensten, Modellvorhaben und Projekten der freien Jugendhilfe, soweit sie den bezirklichen Bedarf übersteigen oder gesamtstädtische Bedeutung haben. Im übrigen ist das Jugendamt zuständig für die Förderung der freien Jugendhilfe. Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann <u>Leistungen und Projekte gemeinsam mit den Jugendämtern fördern. Diese Finanzierung durch die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung setzt voraus, dass auch die Finanzierung durch das Jugendamt gesichert ist.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Diensten der freien Jugendhilfe</p> <p>(1) Mit den Trägern der freien Jugendhilfe und anderen Leistungsanbietern ist der Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der Kosten der Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen und Dienste bei Gewährung</p>

<p>von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben. Kostensätze haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78 b bis 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.</p>	<p>von Individualleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch anzustreben. <u>Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit den Leistungsanbietern und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege Rahmenverträge über Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Finanzierung und Sicherung von Inhalten und Standards abschließen.</u> Kostensätze haben den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen und sind vorzukalkulieren. Die Vereinbarungen sollen auch Regelungen über Zahl und Ausbildung der in den Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen tätigen Fachkräfte enthalten sowie Anforderungen an die Leistungsinhalte unter Beachtung der in § 9 des Achten Buches Sozialgesetzbuch genannten Grundsätze über die Grundrichtung der Erziehung und über die Förderung der Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen und der Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des § 5 festlegen. Als Ergebnis eines fachlichen Auswahlverfahrens können darüber hinaus die Jugendämter Kooperationsvereinbarungen mit den Leistungserbringern zum Zwecke der fallbezogenen Erschließung und Nutzung von Ressourcen aus dem sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten abschließen.</p> <p>(2)</p> <p>(3) Die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung kann mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die §§ 78 b bis 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ <u>42</u> des Achten Buches Sozialgesetzbuch) gelten.</p>
<p>Allgemeines Zuständigkeitsgesetz</p>	<p>Artikel IV Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes</p>
<p>Nr. 15</p> <p>Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten</p>	<p>Nr. 15</p> <p>Familienförderung; Jugendhilfe; Sport</p> <p>(1) Aufgaben der obersten</p>

<p>Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes, Abschluss von einheitlichen Leistungsvereinbarungen für Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesförderungsgesetz.</p> <p>(2) ... (3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht. (4) ...</p>	<p>Landesjugendbehörde und des Landesjugendamtes <u>nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches, nach dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, des Kindertagesförderungsgesetz und des Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetzes.</u></p> <p>(2) ... (3) Familienförderung einschließlich der Zentralen Vormundschafts- und Unterhaltsvorschusskasse (ZVK/UVK) mit Ausnahme des Erziehungs- und Familiengeldes, der Leistungen nach dem <u>Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz</u> und der Leistungen von Unterhaltsvorschuss und Unterhaltssicherung nach Bundesrecht.“ (4) ...</p>
<p>Nr. 16</p> <p>Schulen, Volkshochschulen</p> <p>(1) (2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg sowie zentral verwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt. (3 – 7)</p>	<p>Nr. 16</p> <p>Schulen, Volkshochschulen</p> <p>(1) (2) Berufliche Schulen, Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik, Schulfarm Insel Scharfenberg, <u>Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach</u> sowie zentral verwaltete Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt. (3 –7)</p>
<p>Schulgesetz</p>	<p>Artikel V Änderung des Schulgesetzes</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen</p> <p>(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt. (2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Öffnung der Schulen, Kooperationen</p> <p>(1) Die Schulen öffnen sich gegenüber ihrem Umfeld. Zu diesem Zweck arbeiten sie im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie mit außerschulischen Einrichtungen und Personen zusammen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler auswirkt. (2) Die Schulen können dazu im Einvernehmen mit der zuständigen Schulbehörde insbesondere Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe und der beruflichen Fort- und Weiterbildung, den Musikschulen, den Volkshochschulen sowie Sport- und anderen Vereinen schließen. Sie nutzen Kooperationsmöglichkeiten mit der Wirtschaft, den Sozialpartnern und anderen Einrichtungen, die berufs- oder</p>

<p>arbeitsrelevante Angebote machen. (3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen.</p>	<p>arbeitsrelevante Angebote machen. (3) Die Schulen können ihren Kooperationspartnern bei einem pädagogischen Bedarf Räume und technische Ausstattung entgeltfrei zur Nutzung überlassen. (4) <u>Im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrages nach § 4 sollen die Schulen mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Einvernehmen mit dem Jugendamt den Einsatz von sozialpädagogisch qualifizierten Fachkräften vereinbaren.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p> <p>(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3). (...)</p> <p>(2 –5)</p> <p>(6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung</p> <p>(1) Ganztagsangebote verbinden Unterricht und Erziehung mit außerunterrichtlicher Förderung und Betreuung. Unterricht und Betreuung können jeweils auf Vormittage und Nachmittage verteilt werden. Die Angebote umfassen ergänzende Leistungen der Schulen, zu deren Durchführung Erziehungsberechtigte und andere qualifizierte Personen, die die kulturelle, soziale, sportliche, praktische, sprachliche und kognitive Entwicklung der Schülerinnen und Schüler fördern, einbezogen werden können. Die außerunterrichtliche Förderung und Betreuung umfasst neben der Beaufsichtigung während der Mittagspause insbesondere Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen. Die Ganztagsangebote an Grundschulen und Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt (Primarstufe) können in gebundener und offener Form organisiert werden. Bei der offenen Form erfolgt die Teilnahme an den Ganztagsangeboten freiwillig, bei der gebundenen Form besteht Teilnahmepflicht für die Schülerinnen und Schüler (Absatz 3); <u>die Aufnahme in diese Schulen setzt eine Verpflichtung der Erziehungsberechtigten voraus, ihr Kind am Mittagessen teilnehmen zu lassen.</u> (...) (2 – 5) (6) Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn entsprechend § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322) ein Bedarf für eine solche Betreuung besteht. Die Teilnahme an ergänzenden Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer</p>

<p>Betreuungsangeboten soll auf Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 ausgedehnt werden, wenn ein besonderer Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. Die Bezirksämter sind für die Bedarfsfeststellung zuständig. Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung. <u>Reichen</u> die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule nicht aus, den Betreuungsbedarf abzudecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Die zusätzliche Betreuung kann im Einzelfall auch im Rahmen von Kindertagespflegestellen nach dem Kindertagesförderungsgesetz erbracht werden. Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>	<p>Betreuungsbedarf besteht. Der Betreuungsumfang soll dem Bedarf der Familie und insbesondere des Kindes gerecht werden. <u>Die Bedarfsfeststellung erfolgt durch Bescheid des örtlich zuständigen Jugendamts.</u> Die ergänzende Förderung und Betreuung wird als schulisches Angebot der zuständigen Schulbehörde (§ 109 Abs. 1 Satz 1) durch die öffentliche Schule oder die Bereitstellung von Plätzen bei Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Schulen kooperieren, erbracht; im letztgenannten Fall wird der Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und dem Träger der freien Jugendhilfe abgeschlossen. Die ergänzende Förderung und Betreuung unterliegt der Schulaufsicht nach diesem Gesetz, auch soweit sie von Trägern der freien Jugendhilfe in Kooperation mit Schulen erbracht wird. Ergänzende Betreuungsangebote müssen hinsichtlich der Einrichtung und der Personalausstattung den pädagogischen und gesundheitlichen Anforderungen an die Betreuung von Kindern entsprechen. Die Teilnahme an ergänzenden und zusätzlichen Betreuungsangeboten ist freiwillig und entgeltpflichtig. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz vom 28. August 2001 (GVBl. S. 494, 576), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (GVBl. S. 322), in der jeweils geltenden Fassung <u>und § 26 Kindertagesförderungsgesetz findet entsprechende Anwendung. Können die Zeiten der ergänzenden Betreuung an der Schule den Betreuungsbedarf nicht abdecken, kann im Einzelfall zusätzliche Betreuung bewilligt werden. Hierzu kann das Angebot an Kindertagespflegestellen gemäß den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes genutzt werden.</u> Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg können im Rahmen freier Kapazitäten ergänzende Betreuung erhalten, wenn vom Leistungsverpflichteten ein Betreuungsbedarf festgestellt und die Kostenübernahme erklärt wurde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 54 Allgemeines</p> <p>(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet</p>	<p style="text-align: center;">§ 54 Allgemeines</p> <p>(1) Über die Aufnahme in die Schule entscheidet</p>

<p>die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p> <p>(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.</p> <p>(5) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.</p>	<p>die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.</p> <p>(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen niedriger ist als für den geordneten Schulbetrieb notwendig. Die Aufnahmekapazität ist so zu bemessen, dass nach Ausschöpfung der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gemäß den Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) In Fällen des Absatzes 2 Satz 1 kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und unter Berücksichtigung altersangemessener Schulwege einer anderen Schule mit demselben Bildungsgang zuweisen. Unterbleibt eine Anmeldung, kann die zuständige Schulbehörde eine schulpflichtige Schülerin oder einen schulpflichtigen Schüler unter den Voraussetzungen des Satzes 1 einer Schule zuweisen. Liegt die Schule, der die oder der Schulpflichtige zugewiesen werden soll, im Zuständigkeitsbereich einer anderen Schulbehörde, so ist für die Zuweisung das Einvernehmen mit dieser Schulbehörde herzustellen; § 37 Abs. 3 bleibt unberührt.</p> <p><u>(4) Die zuständige Schulbehörde kann auch gemeinsame Einschulungsbereiche bilden. Dabei ist der Grundsatz altersangemessener Schulwege zu beachten. Die Aufnahme in Schulen innerhalb gemeinsamer Einschulungsbereiche erfolgt in entsprechender Anwendung von § 55 a Abs.2 Satz 2.</u></p> <p>(5) Gastschülerinnen und Gastschüler können von der Schulleiterin oder dem Schulleiter im Rahmen freier Plätze vorübergehend an der Schule aufgenommen werden; § 41 Abs. 4 findet keine Anwendung.</p> <p><u>(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Ausgestaltung gemeinsamer Einschulungsbereiche die Aufnahme und die Zuweisung zu regeln.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p>Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p>	<p style="text-align: center;">§ 55</p> <p>Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung</p>

(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt

1. für die Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, in dieser,
2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.

(2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Bis zum 31. Mai eines jeden Kalenderjahres wird bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, festgestellt, ob die deutschen Sprachkenntnisse für eine erfolgreiche Teilnahme am Schulunterricht ausreichen. Alle Kinder nehmen an standardisierten Sprachstandsfeststellungsverfahren teil. Die Sprachstandsfeststellungsverfahren finden statt

1. für die Kinder, die bereits eine Tageseinrichtung der Jugendhilfe oder eine öffentlich finanzierte Kindertagespflegestelle besuchen, in dieser,
 2. für die anderen Kinder in zuvor von der Schulaufsichtsbehörde benannten Einrichtungen der Jugendhilfe.
- Bei Kindern, die eine andere als in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 genannte besuchen, kann der Sprachstand mit Einverständnis des Trägers der Tageseinrichtung auch in dieser Tageseinrichtung festgestellt werden, sofern es sich um ein standardisiertes Sprachstandsfeststellungsverfahren nach Satz 2 handelt. Anderenfalls findet Satz 3 Nr. 2 Anwendung. Kann ein festgestellter Sprachförderbedarf in einer solchen Tageseinrichtung erfüllt werden, müssen diese Kinder nach Absatz 2 Satz 2 nicht an der Sprachförderung unter schulischer Aufsicht teilnehmen.

(2) Eltern, deren Kinder nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen und die nicht bereits in einer Einrichtung der Jugendhilfe im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 oder in anderer Weise entsprechend gefördert werden, werden von der Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Jugendamt über die Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung informiert und bezüglich des individuellen Rechtsanspruchs ihres Kindes und dessen Umsetzung beraten. Wird der Anspruch auf einen Platz in einer Einrichtung der Jugendhilfe nicht geltend gemacht oder erfolgt keine entsprechende Sprachförderung in anderer Weise, werden Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, von der zuständigen Schulbehörde für die Dauer des letzten Jahres vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht zur Teilnahme an einer vorschulischen Sprachförderung verpflichtet. Diese vorschulische Sprachförderung wird im

<p>durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen. Mit den Trägern der Einrichtungen sind dazu und zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungen nach Absatz 1 Vereinbarungen zu schließen.</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe besuchen, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>	<p>Auftrag der Schule und unter schulischer Aufsicht in den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen der Jugendhilfe durchgeführt. Die Umsetzung erfolgt in enger Kooperation mit den in Absatz 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Einrichtungen. Mit den Trägern der Einrichtungen sind dazu und zur Durchführung der Sprachstandsfeststellungen nach Absatz 1 Vereinbarungen zu schließen.</p> <p>(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung den konkreten Termin der jährlichen Sprachstandsfeststellung festzulegen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ferner ermächtigt, im Benehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung für die Kinder, die keine Tageseinrichtung der Jugendhilfe <u>im Sinne von Absatz 1 Satz 3 Nr. 1</u> besuchen, das Nähere über die Feststellung des Sprachstands und die vorschulischen Sprachfördermaßnahmen zu regeln, insbesondere das Verfahren der Sprachstandsfeststellung, die personelle Ausstattung, die Auswahl der Träger der Einrichtungen im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und deren Finanzierung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 55 a Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Erziehungsberechtigten vorzunehmende Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung zum Sprachniveau und Sprachförderbedarf in Vorbereitung</p>	<p style="text-align: center;">§ 55 a Aufnahme in die Grundschule</p> <p>(1) Schulpflichtige Kinder werden von ihren Erziehungsberechtigten nach öffentlicher Bekanntmachung an der für sie zuständigen Grundschule angemeldet. Diese ist diejenige Schule, in deren Einschulungsbereich die Schülerin oder der Schüler wohnt (§ 41 Abs. 5). <u>Bestehen gemeinsame Einschulungsbereiche, so kann durch die zuständige Schulbehörde bestimmt werden, an welcher Schule schulpflichtige Kinder von ihren Erziehungsberechtigten anzumelden sind.</u> Der Einschulungsbereich wird für jede Grundschule von den Bezirken unter Berücksichtigung des jeweiligen Schulentwicklungsplans festgelegt; der Bezirksschulbeirat ist zuvor anzuhören. Jede Grundschule soll mit den Einrichtungen der Jugendhilfe in ihrem Einschulungsbereich kooperieren. Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule unterstützt werden. Dies betrifft insbesondere die in Absprache mit den Erziehungsberechtigten</p>

<p>des Schulbesuchs.</p>	<p>vorzunehmende Übermittlung des Ergebnisses der Sprachstandsfeststellung zum Sprachniveau und Sprachförderbedarf in Vorbereitung des Schulbesuchs.</p>
<p style="text-align: center;">§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p> <p>(1) (6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 Nr. 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen</p>	<p style="text-align: center;">§ 64 Datenverarbeitung und Auskunftsrechte</p> <p>(1) (6) Vom vollendeten 14. Lebensjahr an können Schülerinnen und Schüler die Rechte auf Auskunft und Akteneinsicht nach § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des <u>Absatzes 5 Satz 2 Nr. 1.</u> Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 77 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit 	<p style="text-align: center;">§ 77 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter, 2. vier von der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte gewählte Vertreterinnen oder Vertreter, 3. vier von der Gesamtschülervertretung gewählte Schülerinnen oder Schüler ab Jahrgangsstufe 7, 4. vier von der Gesamtelternvertretung gewählte Erziehungsberechtigte und 5. eine von den Mitgliedern nach den Nummer 1 bis 4 vorgeschlagene und gewählte, der Schule nicht angehörende Person, die die Schule in der Wahrnehmung ihrer pädagogischen Aufgaben unterstützen soll. Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehören der Schulkonferenz mit

<p>beratender Stimme an. Der Schulkonferenz sollen eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</p>	<p>beratender Stimme an. Der Schulkonferenz <u>soll</u> eine Vertreterin oder ein Vertreter der pädagogischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nichtpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit beratender Stimme angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. <p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung, 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung und 5. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. 	<p style="text-align: center;">§ 82 Mitglieder</p> <p>(1) Stimmberechtigte und zur Teilnahme verpflichtete Mitglieder der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter als Vorsitzende oder Vorsitzender, 2. die Lehrkräfte, die mindestens sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 3. die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule <u>und von Trägern der freien Jugendhilfe, die in Kooperation mit der Schule Betreuungsangebote im Sinne von § 19 erbringen</u> sowie 4. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Personen im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz mit mindestens sechs Wochenstunden selbständigem Unterricht, sofern nicht Ausbildungsverpflichtungen entgegenstehen. <p>(2) An den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte und ihrer Ausschüsse nehmen mit beratender Stimme teil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Lehrkräfte und die im Vorbereitungsdienst nach dem Lehrerbildungsgesetz stehenden Personen, die weniger als sechs Wochenstunden selbständig Unterricht erteilen, 2. die gemäß § 13 Abs. 2 mit der Erteilung von Religions- und Weltanschauungsunterricht betrauten Personen, 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtschülervertretung und 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gesamtelternvertretung. An beruflichen Schulen nehmen beratend zusätzlich je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer teil, die gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 benannt werden. Jede Gesamtkonferenz der Lehrkräfte kann weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen.
<p style="text-align: center;">§ 105</p>	<p style="text-align: center;">§ 105</p>

<p style="text-align: center;">Schulaufsicht</p> <p>(1) (5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">Schulaufsicht</p> <p>(1) (5) Die Schulaufsichtsbehörde verwaltet als zuständige Schulbehörde die äußeren Schulangelegenheiten der beruflichen Schulen, der Staatlichen Technikerschule, der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik, der Schulfarm Insel Scharfenberg, <u>des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach</u> und der Schulen mit sportbetontem Schwerpunkt (zentral verwaltete Schulen). Die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.</p>
<p style="text-align: center;">§ 129 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsorganen finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung. (2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung. (3) Auf Maßnahmen der Schule nach § 7 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes findet § 3 a Abs. 3 und 4 des bisherigen Schulgesetzes für Berlin bis zu einer Neuregelung der personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen über die Beteiligung der Personalvertretung weiter Anwendung. (4)...</p>	<p style="text-align: center;">§ 129 Übergangsregelungen</p> <p>(1) Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten schulischen und überschulischen Mitwirkungsorganen finden bis zur regelmäßigen Neuwahl die Vorschriften des Schulverfassungsgesetzes vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), und der Wahlordnung zum Schulverfassungsgesetz vom 8. August 1979 (GVBl. S. 1518) Anwendung. (2) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Benennungsverfahren nach den §§ 23 oder 24 des Schulverfassungsgesetzes eingeleitet wurde, finden diese Bestimmungen für die Durchführung dieses Benennungsverfahrens weiterhin Anwendung.</p>
<p>Personalvertretungsgesetz</p> <p>12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte,</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VI</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Personalvertretungsgesetz (PersVG)</p> <p>12. bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung: a) in Regionen, die den Bezirken entsprechen, jeweils die Gesamtheit der in Schulen, ausgenommen die in Buchstabe b genannten Schulen, tätigen Lehrkräfte, <u>Erzieher,</u></p>

<p>Vorklassenleiter, Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte, Erzieher sowie Dienstkräfte, ausgenommen Angestellte im Schreibdienst, im Schulpsychologischen Beratungszentrum, b)</p>	<p>Pädagogischen Unterrichtshilfen, Sozialpädagogen, Handwerksmeister, Laboranten, technischen, verwaltungsfachlichen und sonstigen Dienstkräfte,“</p>
<p>–</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VII</p> <p style="text-align: center;">Gesetz über die Umwandlung des Musikgymnasiums Carl Philipp Emanuel Bach in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Zielsetzung</p> <p>Mit Wirkung vom 1. Januar 2010 wird das Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach in eine durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung zentral verwaltete Schule umgewandelt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Personal- und Sachmittelübergang</p> <p>Der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung gehören ab dem Umwandlungszeitpunkt sämtliche bisherigen Dienstkräfte des Bezirks Mitte an, die dem Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach zugeordnet sind; einer Versetzung bedarf es nicht. Die im Musikgymnasium Carl Philipp Emanuel Bach vorhandenen Stellen, Personalmittel, Ausstattungen und Sachmittel gehen zum Umwandlungszeitpunkt auf die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung über. Einzelheiten des Personal-, Stellen-, Personalmittel-, Sachmittel- und Ausstattungsübergangs werden zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich geregelt.</p>
<p>Kindertagesförderungsverordnung</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VIII Änderung der Kindertagesförderungsverordnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung</p> <p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Anmeldung und Angaben zur Feststellung des Anspruchs und der bedarfsgerechten Förderung</p> <p>(1) Ein Anspruch oder Bedarf ist frühestens sechs Monate und spätestens zwei Monate vor Beginn der gewünschten</p>

<p>Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird, 2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder, 5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt kann im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden fristgerechten Zeitpunkt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>	<p>Förderung geltend zu machen. Letzteres gilt nicht,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn nur eine Erweiterung des Betreuungsumfangs beantragt wird, 2. wenn kurzfristig eine bedarfsbegründende Tätigkeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes aufgenommen werden soll, 3. wenn an einem Integrationskurs nach dem Zuwanderungsgesetz oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs teilgenommen werden soll, 4. für Neugeborene und für nach Berlin zugezogene Kinder, 5. wenn in den Fällen nach § 4 Abs. 12 die Förderung kurzfristig wieder aufgenommen wird. <p>In diesen Fällen ist soweit erforderlich unverzüglich die Bedarfsfeststellung vorzunehmen und auf Wunsch ein geeigneter Platz nachzuweisen. Das Jugendamt <u>soll</u> im Einzelfall darüber hinaus, insbesondere bei Auftreten besonderer pädagogischer, familiärer oder sozialer Situationen, einen Beginn der Förderung zu einem früheren Termin bescheiden. <u>Entsprechendes gilt, wenn ein Platznachweis zumindest vor Ablauf der in Satz 1 genannten Zweimonatsfrist nicht erforderlich ist. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.</u> Im Übrigen erfolgt die Feststellung eines Bedarfs bei einem Fristversäumnis zu dem sich aus Satz 1 ergebenden fristgerechten Zeitpunkt. In den Fällen des § 7 Abs. 6 Nr. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sind die Eltern frühzeitig über die hiernach erforderliche Bedarfsprüfung gesondert zu informieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Bedarfsfeststellung</p> <p>(6) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 3 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt vor, wenn in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird; für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bedarfsfeststellung</p> <p>(6) Ein Bedarf im Sinne von § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes liegt regelmäßig vor, wenn eine Teilnahme der Eltern oder eines Elternteils an einem Integrationskurs für Migrantinnen und Migranten auf Grund des Zuwanderungsgesetzes oder an einem gleichgerichteten und gleichwertigen freiwilligen Sprachkurs nachgewiesen wird. <u>Ein Bedarf im Sinne des § 4 Abs. 1 des Kindertagesförderungsgesetz liegt insbesondere regelmäßig vor, wenn das Kind das zweite Lebensjahr vollendet hat und in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen wird;</u> für diese Feststellung sind regelmäßig die Angaben</p>

<p>2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen.</p> <p>(13) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz 7 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. Der in Satz 1 genannte Zeitraum von unter sechs Monaten ist ebenfalls Voraussetzung für die Annahme einer nur vorübergehenden Erhöhung des Betreuungsumfanges.</p>	<p>der Eltern zur Feststellung der Herkunftssprache nach § 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe j zu Grunde zu legen. <u>Die Erforderlichkeit des Sprachförderbedarfs im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetz, insbesondere unabhängig von der Herkunftssprache oder des Alter des Kindes, bleibt unberührt.</u></p> <p>(13) Die Befristung eines Bedarfs außerhalb der Fälle nach Absatz 7 ist möglich, soweit eine kurzfristige und vorübergehende Bedarfslage von unter sechs Monaten vorliegt und nicht bereits unmittelbar vorher eine Befristung abgelaufen ist. <u>Dies gilt auch für eine nur vorübergehende Erhöhung des Betreuungsumfanges.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Beratung der Eltern, Platznachweis</p> <p>(1) Das zuständige Jugendamt hat die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden.</p> <p>(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, den Eltern mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2, sofern diese es wünschen, einen freien und geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen. Führt der Nachweis aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund nicht zu einem Vertragsabschluss, weist das Jugendamt weitere freie Plätze nach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Beratung der Eltern, Platznachweis</p> <p>(1) Das zuständige Jugendamt hat die Eltern in allen Fragen zur Tagesbetreuung umfassend über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass sie zwischen den Einrichtungen verschiedener Träger wählen können, soweit diese die geeignete Leistung mit einem belegbaren Platz zur Verfügung stellen.</p> <p>(2) Die Beratung soll in geeigneter Form erfolgen und kann durch schriftliche und Internet gestützte Informationen ergänzt werden. <u>Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach § 4 Abs. 6 Kindertagesförderungsgesetz übermittelt das Einwohnermeldeamt im Rahmen des zentralen Fachverfahrens Namen und Anschrift der mit Hauptwohnsitz in Berlin gemeldeten Eltern, deren Kinder innerhalb des folgenden Quartals das dritte Lebensjahr vollenden. Diese Daten sind spätestens sechs Monate nach der Übermittlung der Information und Unterlagen nach § 4 Abs. 6 zu löschen.</u></p> <p>(3) Die Jugendämter sind verpflichtet, den Eltern mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 2, sofern diese es wünschen, einen freien und geeigneten Platz in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nachzuweisen. Führt der Nachweis aus einem von den Eltern nicht zu vertretenden Grund nicht zu einem Vertragsabschluss, weist das Jugendamt weitere freie Plätze nach.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben der Träger, Anwendungsbereich und Fachkräftegebot</p>

<p>(1) (2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen sowie Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen können andere Kräfte unter Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist. Diese Notwendigkeit ist gegenüber der Aufsicht anzuzeigen und zu begründen. Darüber hinaus sollen sich diese Kräfte regelmäßig vertraglich zu einer einschlägigen Ausbildung oder zumindest angemessenen Fortbildung verpflichten und diese innerhalb eines Jahres beginnen.</p>	<p>(1) (2) Sozialpädagogisches Fachpersonal (Fachpersonal, Fachkräfte) im Sinne des § 10 des Kindertagesförderungsgesetzes sind staatlich anerkannte Erzieherinnen oder Erzieher, Diplom-Sozialarbeiterinnen oder Diplom-Sozialarbeiter, Diplom-Sozialpädagoginnen oder Diplom-Sozialpädagogen und Diplom-Pädagoginnen oder Diplom-Pädagogen <u>und die entsprechenden Bachelor und Masterabschlüsse</u> sowie Inhaber von durch die Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch als gleichwertig anerkannten Abschlüssen.</p> <p>(3) In begründeten Einzelfällen können andere Kräfte unter Anrechnung auf den Personalschlüssel beschäftigt werden, wenn dies auf Grund der besonderen Konzeption der Einrichtung, insbesondere bei einer bilingualen Ausrichtung, erforderlich ist und im Rahmen der Personalausstattung im Übrigen die durchgehende Anwesenheit von Fachpersonal im Sinne von Absatz 1 in der Einrichtung hinreichend gewährleistet ist. Diese Notwendigkeit ist gegenüber der Aufsicht anzuzeigen und zu begründen. Darüber hinaus sollen sich diese Kräfte regelmäßig vertraglich zu einer einschlägigen Ausbildung oder zumindest angemessenen Fortbildung verpflichten und diese innerhalb eines Jahres beginnen. <u>Die Aufsicht kann bei fest angestellten Mitarbeitern, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung im Sinne des Absatzes 2 befinden oder die auf Grund der bisherigen beruflichen Erfahrungen und Fortbildungen hinreichende pädagogische Fachkenntnisse besitzen, eine vollständige oder teilweise Anrechnung auf den Personalschlüssel zulassen</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Regelausstattung mit Fachpersonal</p> <p>(1)Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis von <u>38,5</u>Wochenstunden berechnet. Für das Tarifgebiet Ost mit einer Wochenarbeitszeit von 40,0 Stunden. Satz 2 entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem für die Beschäftigten der Berliner Verwaltung tarifvertraglich eine einheitlich Arbeitszeit vereinbart wird. (1,0 Stellen) ist der Personalbedarf für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 <u>Aus</u>stattung mit Fachpersonal</p> <p>Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer Fachkraft im Umfang von 1,0 Stellen zu fördern sind, wird auf der Basis <u>der in § 11 Abs. 2 Kindertagesförderungsgesetz angegebenen Wochenstunden berechnet und ist für die Finanzierung der Personalkosten im Rahmen des § 23 maßgeblich. Soweit für die Beschäftigten des Landes Berlin unterschiedliche Tarifgebiete mit unterschiedlichen Arbeitszeiten bestehen, sind diese bei der Berechnung zu berücksichtigen</u></p>

<p>Einrichtung entsprechend zu berechnen. (2) In der Altersgruppe der Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Halbtagsförderung neun Kinder (Personalanteil je Kind 0,111 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,108 Tarifgebiet Ost) 2. bei Teilzeitförderung sieben Kinder (Personalanteil je Kind 0,143 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,139 Tarifgebiet Ost) 3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden sechs Kinder (Personalanteil je Kind 0,167 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,162 Tarifgebiet Ost). <p>(3) In der Altersgruppe der Kinder nach Vollendung des zweiten und vor Vollendung des dritten Lebensjahres sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Halbtagsförderung zehn Kinder (Personalanteil je Kind 0,1 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,097 Tarifgebiet Ost) 2. bei Teilzeitförderung acht Kinder (Personalanteil je Kind 0,125 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,121 Tarifgebiet Ost) 3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden sieben Kinder (Personalanteil je Kind 0,143 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,139 Tarifgebiet Ost). <p>(4) In der Altersgruppe der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt sind mindestens von einer Fachkraft jeweils zu fördern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Halbtagsförderung 15 Kinder (Personalanteil je Kind 0,067 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,065 Tarifgebiet Ost) 2. bei Teilzeitförderung zwölf Kinder (Personalanteil je Kind 0,083 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,081 Tarifgebiet Ost) 3. bei Ganztagsförderung bis zu neun Stunden zehn Kinder (Personalanteil je Kind 0,1 Tarifgebiet West) (Personalanteil je Kind 0,097 Tarifgebiet Ost). 	<p><u>Die Sätze 1 und 2 gelten als Berechnungsgrundlage auch für die Zuschläge nach § 15 bis § 19.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Regelungen für Kinder im Grundschulalter</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder (Personalanteil je Kind 0,03965 Tarifgebiet</p>	<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Regelungen für Kinder im Grundschulalter</p> <p>Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter in Tageseinrichtungen im Sinne des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ist ungeachtet des § 2 Abs. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes eine Ausstattung von mindestens einer Fachkraft für jeweils 22 Kinder zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§</p>

<p>West) (Personalanteil je Kind 0,03863 Tarifgebiet Ost) zuzüglich der Personalzuschläge nach den §§ 15, 16 Abs. 5 sowie § 19 sicherzustellen; § 13 Abs. 1 und § 20 gelten entsprechend</p>	<p>15, 16 Abs. 5 sowie § 19 sicherzustellen; <u>§ 13 Abs. 1 und § 20 gelten entsprechend.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten</p> <p>Der Personalzuschlag gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind (Tarifgebiet West), 0,014 Stellen je Kind (Tarifgebiet Ost).</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Personalzuschlag für Kinder mit verlängerten Betreuungszeiten</p> <p>Der Personalzuschlag gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes für Kinder, die länger als neun Stunden täglich gefördert werden müssen, beträgt 0,015 Stellen je Kind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen (z. B. Rehabilitationspädagoge oder Rehabilitationspädagogin, Sonderpädagoge oder Sonderpädagogin) oder 3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern. 	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p style="text-align: center;">Fachpersonal für die Förderung von Kindern mit Behinderungen</p> <p>(4) Zu den Aufgaben des zusätzlichen Fachpersonals gehört die Unterstützung des Integrationsprozesses der einzelnen Kinder einschließlich der mit der Integration verbundenen Koordinationsaufgaben innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Die eingesetzte Fachkraft soll über eine der folgenden Qualifikationen verfügen oder sich in Weiterbildung zum Erwerb einer solchen befinden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich anerkannter Heilpädagoge oder staatlich anerkannte Heilpädagogin, 2. andere gleichwertige Ausbildungen oder 3. eine sonstige von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung anerkannte Zusatzqualifikation für die Arbeit mit behinderten Kindern.
<p>Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes</p>	<p style="text-align: center;">Artikel IX Änderung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes</p>

<p><i>Nummer 3 Spalte 4</i> von Einwohnern vom vollendeten <u>6.</u> Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Zuzug nach Berlin</p> <p><i>Spalte 5</i> Durchführung des Schulgesetzes für Berlin (Schulpflicht)</p> <p><i>Nummer 13 Spalte 5</i> Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)</p>	<p><i>Nummer 3 Spalte 4</i> von Einwohnern vom vollendeten <u>4.</u> Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Zuzug nach Berlin</p> <p><i>Spalte 5</i> Durchführung des Schulgesetzes für Berlin (Schulpflicht <u>und vorschulische Sprachförderung</u>)</p> <p><i>Nummer 13 Spalte 5</i> Bearbeitung einschließlich der unverzüglichen Aktenabgabe nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Bundeserziehungsgeldgesetz, <u>dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz</u> sowie im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Aufgaben der Jugendhilfe)</p>
<p align="center">Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule</p>	<p align="center">Artikel X Änderung der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule</p>
<p align="center">§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Erfolgt keine Aufnahme in die als Erstwunsch benannte Schule, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsganges zur Anmeldung mit und informiert die benannte Schule entsprechend. Sie berücksichtigt dabei, soweit erforderlich in Abstimmung mit anderen Schulbehörden, zunächst die Zweit- und Drittwünsche. Die als aufnahmefähig benannte Schule benachrichtigt die zuständige Schulbehörde nach Ablauf der gesetzten Frist, wenn die Anmeldung unterblieben ist.</p> <p>(2) Die aufnehmenden Schulen setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis und melden den abgebenden Grundschulen</p>	<p align="center">§ 4 Aufnahmeverfahren</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten melden ihr Kind unter Vorlage des von der Grundschule ausgegebenen Vordrucks bei der als Erstwunsch benannten Schule an. Erfolgt keine Aufnahme in die als Erstwunsch benannte Schule, teilt die für den Wohnort der Schülerin oder des Schülers zuständige Schulbehörde den Erziehungsberechtigten eine noch aufnahmefähige Schule des gewünschten Bildungsganges zur Anmeldung mit und informiert die benannte Schule entsprechend. Sie berücksichtigt dabei, soweit erforderlich in Abstimmung mit anderen Schulbehörden, zunächst die Zweit- und Drittwünsche. Die als aufnahmefähig benannte Schule benachrichtigt die zuständige Schulbehörde nach Ablauf der gesetzten Frist, wenn die Anmeldung unterblieben ist.</p> <p>(2) Die aufnehmenden Schulen setzen die Erziehungsberechtigten unverzüglich über die Aufnahme in Kenntnis und melden den abgebenden Grundschulen</p>

<p>alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahres. (3) Bei vorgezogenen Anmeldezeiträumen ist die Entscheidung über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 so rechtzeitig zu treffen, dass die nicht berücksichtigten Anmeldungen noch in das Aufnahmeverfahren für den regulären Anmeldezeitraum einbezogen werden können.</p>	<p>alle aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis spätestens eine Woche vor Beginn des neuen Schuljahres. (3) Bei vorgezogenen Anmeldezeiträumen ist die Entscheidung über die Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 so rechtzeitig zu treffen, dass die nicht berücksichtigten Anmeldungen noch in das Aufnahmeverfahren für den regulären Anmeldezeitraum einbezogen werden können. <u>Werden gemeinsame Einschulungsbereiche gebildet, so sind sämtliche darin befindliche Grundschulen als zuständige Grundschule im Sinne des § 55 a Abs.1 des Schulgesetzes anzusehen.</u></p>
	<p style="text-align: center;">Artikel XI ◆ Übergangsregelung</p> <p>Soweit es durch Artikel I und II einer Änderung der bisherigen Zuständigkeit kommt, bleibt die bisherige Zuständig für noch nicht rechtskräftig entschiedene Verfahren unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel XII Ermächtigung zur Bekanntmachung</p> <p>Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt das Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz, das Kindertagesförderungsgesetz, das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und das Schulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen</p>
	<p style="text-align: center;">Artikel XIII Inkrafttreten</p> <p>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. August 2009 in Kraft.</p>